

Pflanzenschutz im Zuckerrübenanbau

BVL genehmigt Antrag auf Notfallzulassung für Thiamethoxam gebeiztes Saatgut in Rheinland-Pfalz

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat am 18. Dezember 2020 den Antrag des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück positiv beschieden und eine Notfallzulassung zur begrenzten Saatgutbehandlung und anschließenden Aussaat von Zuckerrübensaatgut mit dem Wirkstoff Thiamethoxam vom 1. Januar 2021 bis 30. April 2021 erteilt.

Für das Anliegen einer Notfallzulassung neonicotinoider Beizen zur Zuckerrübenaussaat 2021 hat sich das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) aufgrund der Notlage der Zuckerrübenanbauer bereits seit September eingesetzt. Einen entsprechenden Antrag hatte der Hessisch-Pfälzische Zuckerrübenverband e.V. mit fachlicher Unterstützung des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück am 15.09.2020 beim BVL eingereicht. Wesentlicher Bestandteil des Antrages waren Risikominderungsmaßnahmen zum Schutz der Bestäuber und die Begrenzung auf Starkbefallsgebiete. Obwohl das MWVLW den Antrag des Hessisch-Pfälzischen Zuckerrübenverbandes vollumfänglich unterstützt hatte, hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eine Antragstellung durch die Länder zur Bedingung einer Erteilung der Notfallzulassung gemacht. Dem ist das DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück mit Antragstellung vom 14.12.2020 nachgekommen.

Mit der Genehmigung kann nun entsprechend behandeltes Saatgut auf rund 12.500 ha in den besonders stark vom Vergilbungsvirus befallenen Gebieten in Rheinhessen (5.000 ha), der Pfalz (6.000 ha) und im Norden des Landes im Maifeld und in der Grafschaft (1.500 ha) eingesetzt werden, um die Zuckerrüben wirkungsvoll vor dem durch Blattläuse verursachten Befall mit Viren zu schützen und damit Flächenbehandlungen deutlich zu reduzieren.

Rheinland-Pfalz wird jetzt alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass behandeltes Saatgut nur dort eingesetzt wird, wo dies zur Abwehr großer Schäden im Rübenanbau notwendig ist. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Rheinland-Pfalz wird eine entsprechende Allgemeinverfügung nach § 6 und § 8 des Pflanzenschutzgesetzes erlassen.

Die Aussaat von Thiamethoxam-gebeiztem Saatgut ist mit strengen Auflagen, vor allem zum Insektenschutz, verbunden:

- Auf erosionsgefährdeten Flächen sind geeignete erosionsmindernde Maßnahmen zu ergreifen. Starkregen- und Erosionsereignisse mit Bodenabtrag auf Nachbarflächen sind der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion anzuzeigen.

- Zu den Nachbarkulturen sind mind. 45 cm Abstand zu halten.
- Vor und nach der Aussaat ist dafür Sorge zu tragen, dass auf dem betroffenen Acker Beikraut und andere Pflanzen bis einschließlich 31.12.2022 nicht zur Blüte gelangen.
- Der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist die Aussaat unter genauer Angabe der Bezeichnung und Größe der für die Aussaat bestimmten Flächen mindestens drei Werktage vor der Aussaat anzuzeigen.
- Eine Nachsaat mit Saatgut, das mit dem Wirkstoff Thiamethoxam behandelt wurde, ist nicht zulässig.
- Nachfolgekulturen:
Es ist verboten, in den Jahren 2021 und 2022 auf den Flächen, auf denen Thiamethoxam gebeiztes Saatgut ausgesät wurde, bienenattraktive Pflanzen anzubauen. Dazu gehören insbesondere Raps, Sonnenblumen, Mais, durchwachsene Silphie, Leguminosen oder Kartoffeln, wenn sie vor dem 1.1.2023 zur Blüte gelangen.
Die betroffene Fläche darf auch nicht als Blühfläche genutzt werden.

Imkerverbände oder Bienensachverständige in den Starkbefallsregionen werden vor der Aussaat von den Zuckerfabriken informiert.

Die Verteilung des gebeizten Saatgutes wird ausschließlich über die Zuckerrüben verarbeitenden Betriebe erfolgen, in deren Einzugsgebieten die Starkbefallsregionen liegen.

Über Detailregelungen wird der amtliche Pflanzenschutzdienst nach Inkrafttreten der Allgemeinverfügung informieren.

Quelle: MWVLW